

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Postzustellungsurkunde
GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH
Herrn Dr. Meisgeier
Zinna 4

07646 Schöngleina

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Katharina Fricke

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737628
Telefax 0361 37-737848

Katharina.fricke@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.31-8711-19/12

Weimar
04.12.2014

Genehmigungsbescheid 19/12

Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) mit in Kraft treten am 01. Januar 2015.

Antrag der Firma GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH, Zinna 4 in 07646 Schöngleina vom 16.05.2012, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 23.05.2014 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 ff. BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Kompostanlage i.V.m. einer Trockenfermentationsanlage i.V.m. einer BHKW-Anlage

Auf den o. g. Antrag ergeht folgende

B e s c h e i d :

1.

Die Firma GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH, Zinna 4 in 07646 Schöngleina erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) sowie der Nrn. 8.5.1, 8.6.2.2, 1.2.2.2 des Anhang 1 zu dieser Verordnung -vor der Änderung – und der Nrn. 8.5.1, 8.6.2.1, 1.2.2.2 - nach der Änderung -

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität der Gesamtanlage von 80.000 t/a (75 t Einsatzstoffe oder mehr je Tag) i. V. m. einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von weniger als 50 t/d (< 18.250 t/a) i. V. m. einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel durch den Einsatz von gasförmigen

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,6 MW
- vor der Änderung - bzw.
einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität der Gesamtanlage von 80.000 t/a (75 t Einsatzstoffe oder mehr je Tag) i. V. m. einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von max. 82 t/d bei max. 30.000 t/a (durch entsprechende Verringerung der Durchsatzkapazität der Kompostanlage auf 50.000 t/a) i. V. m. einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,6 MW - nach der Änderung -

auf dem Grundstück in der Gemeinde 07318 Saalfeld, Schlackenstraße 4, Gemarkung Saalfeld-Gorndorf, Flur 5, Flurstücke: 503/75, 503/76, 456/1, 457/1.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG umfasst im Wesentlichen

- die Erhöhung der Durchsatzleistung der Trockenfermentationsanlage auf bis zu 30.000 t/a ohne Veränderung der Durchsatzleistung der genehmigungsbedürftigen Gesamtanlage von 80.000 t/a durch entsprechende Verringerung der Durchsatzleistung der Kompostanlage (auf 50.000 t/a)

sowie weiterhin

- den Betrieb eines mobilen Windsichters
- den Betrieb eines 7 m³ (7.000 l) Dieseltanks im Bereich der Eigenbedarfstankstelle
- die Änderung der Flurstücksnummern durch Teilung der Flurstücke, hier: von 503/20 in 503/75 und 503/76.

Die Genehmigung schließt die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 70 Thüringer Bauordnung (ThürBauO) mit ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen und Pläne zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

	Anschreiben vom 16.05.2012	(1 Blatt)
1.	Antrag	
1.1	Deckblatt	(1 Blatt)
	Inhaltsübersicht	(1 Blatt)
	Antrag vom 30.05.2012	Formblatt 1.1 (1 Blatt)

Beiblatt zu Formblatt 1.1	(1 Blatt)
Formblatt 1.2	(1 Blatt)
Beiblatt zu Formblatt 1.2	(2 Blatt)
2. Antragsunterlagen	
2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	(19 Blatt)
Anhang 1	(1 Blatt)
2.2 Immissionsschutz	
2.2.1 Schematische Darstellung der Anlage/Blockschaltbild	(1 Blatt)
2.2.2 Darstellung der technische Betriebseinrichtungen	
Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1 (4 Blatt)
2.2.3 Darstellung des Produktionsverfahrens/ Stoffbilanz	
Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2 (2 Blatt)
Anhang zu Formblatt 2.2, Tabelle 1,	(1 Blatt)
Anhang zu Formblatt 2.2, Tabelle 2,	(5 Blatt)
Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2a (3 Blatt)
Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	Formblatt 2.3 (1 Blatt)
Verfahren (Stoffdaten: Chemikaliengesetz)	Formblatt 2.4 (1 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG	(6 Blatt)
2.2.4 Angaben zu Emissionen	(6 Blatt)
Emissionen (Vorgänge)	Formblatt 2.5 (1 Blatt)
Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6 (1 Blatt)
Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7 (1 Blatt)
2.2.5 Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen	
Lärm	Formblatt 2.8 (1 Blatt)
Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9 (1 Blatt)
2.2.6 Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall	
Störfall	Formblatt 2.10 (1 Blatt)
2.3 Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
Abfallverwertung	Formblatt 2.11 (1 Blatt)
Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12 (1 Blatt)
2.4 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	
Erklärung des Antragstellers nach § 5 (3) BImSchG	(1 Blatt)
2.5 Bauvorlagen	
2.5.1 Topographische Karten	
Topographische Karte Maßstab 1:10.000	(1 Blatt)
2.5.2 Lageplan	(1 Blatt)
Auszug aus der Liegenschaftskarte Maßstab 1:2.000 alt	(1 Blatt)
Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1:2.000	(1 Blatt)
2.6 Brandschutz	
Brandschutz	Formblatt 2.13 (1 Blatt)
Brandschutz	Formblatt 2.14 (1 Blatt)
2.7 Arbeitsschutz	
Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 (1 Blatt)
Arbeitsschutz	Formblatt 2.16 (1 Blatt)
Arbeitsschutz	Formblatt 2.17 (1 Blatt)

- | | | |
|-----|--|--|
| 2.8 | Wasserwirtschaft
Abwasser, Wasserversorgung | Formblatt 2.18/1 (1 Blatt)
Formblatt 2.18/2 (1 Blatt) |
| | Unterlagen für Abwasseranlagen | Formblatt 2.19/a (1 Blatt)
Formblatt 2.19/2 (1 Blatt) |
| | Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden
Stoffen | Formblatt 2.20 (1 Blatt) |
| | Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
nach § 54 Thüringer Wassergesetz | Formblatt 2.21/1 (1 Blatt)
Formblatt 2.21/2 (1 Blatt)
Formblatt 2.21/3 (1 Blatt) |
| 2.9 | Natur und Landschaft
Natur und Landschaft | Formblatt 2.22/1 (1 Blatt)
Formblatt 2.22/2 (1 Blatt)
Formblatt 2.22/3 (1 Blatt) |
| 3. | Anlagen | |
| 3.1 | Unterlagen zum Windsichter | (4 Blatt) |
| 3.2 | Prüfberichte zu Feststoffuntersuchungen (Klärschlamm)
vom 04.07.2011 und 04.09.2011eurofins Umwelt an ST
Schwarzataler Recycling GmbH | (5 Blatt) |
| 4. | Schreiben der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH
vom 17.04.2014 zur Rücknahme von Antragsgegenständen | (1 Blatt) |
| 5. | Unterlagen zur Prüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG - | |
| 5.1 | Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zur Änderung
der Kompostierungsanlage und der Trockenfermentationsanlage,
bei unveränderter BHKW-Anlage der Fa. GEMES Abfallentsorgung-
und Recycling GmbH am Standort Unterwellenborn nach Kriterien
der Anlage 2 des UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalles | (25 Blatt) |
| 5.2 | Übersichtsplan, Lageplan 1:500 | |
| 5.3 | topographische Karten mit Kennzeichnung der Biotope nach § 18
ThürNatG vom 27.04.2004; M: 1:10.000 | (1 Blatt) |
| | topographische Karten mit Kennzeichnung des Anlagenstandortes | (1 Blatt) |

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen. Den Bediensteten der zuständigen Behörden sind der Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung der wesentlichen Änderung zu gestatten.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, untere Immissionsschutzbehörde) mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v. g. Überwachungsbehörde und der Genehmigungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik) mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zum Zwecke der Abnahme der wesentlich geänderten Anlage zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung tritt zu den folg. bisher erlassenen Genehmigungen nach § 4 und 16 BImSchG des Thüringer Landesverwaltungsamtes:
- Genehmigung 28/97 vom 12.12.1997:
Errichtung und Betrieb Kompostierungsanlage mit 80.000 t/a
Durchsatzleistung (Aufbereitungshalle mit Ablufffassung über Biofilter, Lager- und Verkehrsflächen, Kompostierfläche, Fertigproduktlager)

- Genehmigung 78/04 vom 28.11.2006:
Errichtung Trockenfermentation und Biogasanlage (Mengenstrom 18.250 t/a)
- Genehmigung 154/07 vom 27.06.2008:
Änderung BHKW (Vergrößerung der BHKW-Module, Erhöhung der Feuerungswärmeleistung, Ersatz Verbrennungsmotoren an Biogasanlage, Erweiterung Abfallarten in Trofa, Wasserbedüsung Annahmehunker, Trocknungseinrichtung Baum- und Strauchschnitt, Einsatz mobiler Schredder
- Genehmigung 20/09 vom 11.05.2010:
Erweiterung Abfallarten in Trofa

sowie den Anzeigebescheiden gem. §15 BImSchG

- 602.104-8611-102/99/A vom 22.02.2000
- 602.104-8611-51/00/A vom 04.09.2000
- 602.104-8611-03/01/A vom 08.02.2001
- 602.104-8611-22/02/A vom 19.04.2002
- 420.22-8611-50/07/A vom 25.04.2007
- 420.22-8611-Anz.61/08 vom 12.08.2008
- 420.22-8611-Anz. 46/09 vom 23.06.2009
- 420.22-8711.3-09/10/A vom 22.03.2010

sowie

den Bescheiden zur Umschlüsselung von EAK nach AVV 01/99/EAK vom 26.01.2000 und 026/01/AVV vom 02.02.2000

und

der Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 BioAbfV 430.21-8723.03-011/08 vom 17.11.2008

hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Soweit in dieser Genehmigung von den vorhergehenden Genehmigungen abweichende Festlegungen getroffen werden, verlieren die vorher getroffenen Festlegungen ihre Gültigkeit und werden durch die entsprechenden Festlegungen dieser Genehmigung ersetzt.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Sichtbare staubförmige Emissionen (Schweb- und Flugpartikel) durch den Betrieb des Windsichters sind weitestgehend zu vermeiden.

2.1.2 Über den Windsichter ist nur ausgerottetes Material – Fertigkompost mit mindestens 60% TS – zu behandeln.

- 2.1.3 Der Windsichter ist entsprechend den Vorgaben der Betriebsanleitung mit den entsprechenden Vorrichtung zur Staubrückhaltung (Rohrleitungen, Abplanungen) zu betreiben
- 2.1.4 Die Betriebs- und Einsatzzeiten des Windsichters sind auf den Zeitraum Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mit einer maximalen Betriebszeit pro Tag von 8 h, zu beschränken.
Die Betriebszeiten des Windsichters sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Dieses ist mindestens 3 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und der Überwachungsbehörde, dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, untere Immissionsschutzbehörde, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.5 Bei Extremwetterlagen, die Staubemissionen begünstigen, wie extreme Trockenheit und/oder hohe Windgeschwindigkeiten, ist der Betrieb des Windsichters auszusetzen.
- 2.1.6 Der Standort des Windsichters ist so zu wählen, dass Abwehungen durch dessen Betrieb in Richtung Wohnbebauung vermieden werden.
- 2.1.7 Die Abwurfhöhe des Windsichters ist an das Haufwerk anzupassen. Abwehungen vom Haufwerk sind ebenfalls zu vermeiden.
- 2.1.8 Die Verkehrsflächen, inklusive die Stand- und Arbeitsfläche am Windsichter sowie der Windsichter selber, sind regelmäßig zu reinigen. Hierbei ist ebenfalls darauf zu achten, dass Staubemissionen vermieden werden.
- 2.1.9 Anhaftungen am Windsichter sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.
- 2.1.10 Bei dem An- und Abtransport des Materials vom und zum Windsichter ist zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen und Gefahren auf eine angemessene Geschwindigkeit (max. 10 km/h) der Transportfahrzeuge zu achten.
- 2.1.11 Der Windsichter darf nur mit den vorhandenen Schutzeinrichtungen betrieben werden.
Der Abwurf des ausgesiebten Materials, insbesondere flugfähige Feinanteile, Plastikreste etc., hat über die geschlossenen Rohrleitungen des Windsichters in einen abgeplanten Container zu erfolgen.

2.2. Lärmschutz

Die im Bebauungsplan Nr. 6 „West“ des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn für das Betriebsgrundstück festgesetzten immissionswirk-
Seite 7 von 29

samen flächenbezogenen Schallleistungspegel von tags 65 dB(A)/m² und nachts 45 dB(A)/m² dürfen nicht überschritten werden.

3. Erfordernisse des Abfallrechtes

- 3.1 Die abfallrechtlichen Forderungen aus den bisherigen Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch Bescheid aufgehoben wurden.
- 3.2 Bei Anlieferung des Abfalls durch die Betreiberin hat eine Annahmehkontrolle in vollem Umfang zu erfolgen.
- 3.3 Es ist sicherzustellen, dass keine Vermischung von Abfällen der Kompostanlage und der Trockenfermentationsanlage erfolgt.
- 3.4 Über die Entsorgung der entstehenden Abfälle sind nachweisbare Annahmeerklärungen vorzulegen, um die gesicherte Entsorgung nachzuweisen.
Die Entsorgungswege sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 4.1 Gem. § 3 a der Arbeitsstättenverordnung „Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten“ sind Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Der Arbeitgeber hat Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsermittlung festzulegen.
Die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung sind zu dokumentieren.
- 4.2 Die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung ist dem Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV), Regionalinspektion Gera, Otto-Dix-Straße 9 in 07548 Gera spätestens bei Inbetriebnahme vorzulegen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von **2.750,00 €**.

Auslagen in Höhe von **2.463,44 €**

Der Gesamtbetrag in Höhe von **5.213,44 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das

Thüringer Landesverwaltungsamt,
Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334151000011** (bitte unbedingt angeben)
zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

6.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 16.05.2012 (eingegangen am 06.06.2012) beantragte die Firma GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH, Zinna 4 in 07646 Schöngleina die Erteilung der Genehmigung auf wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG und des Betriebes der geänderten Anlage

- zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von max. 80.000t/a für die Gesamtanlage – Anlage nach Nr. 8.5.1, gekennzeichnet mit „G“ und „E“ des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
- i. V. m. einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung weniger als 18.250 t/a – Anlage nach Nr. 8.6.2.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV vor - und 30.000 t/a – Anlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV nach - der Änderung
- i. V. m. einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 2,6 MW – Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV

auf dem Standort in Unterwellenborn.

(HINWEIS: Durch Änderung der Antragsunterlagen sind diese auf den 30.05.2012 datiert.)

Das Verfahren wurde unter der Nummer 19/12 registriert.

Der Antragsgegenstand mit Schreiben vom 16.05.2012 lautete:

- Ergänzung des Abfallinputs für den Anlagenbereich Kompostierung um die ASN 190501, 190502, 190812
- Betrieb eines mobilen Windsichters
- Erhöhung der Durchsatzleistung der Trockenfermentationsanlage auf bis zu 30.000 t/a ohne Veränderung der Durchsatzleistung der genehmigungsbedürftigen Gesamtanlage von 80.000 t/a durch entsprechende Verringerung der Durchsatzleistung der Kompostierungsanlage
- Ergänzung des Anlageninputs an der Trockenfermentationsanlage durch die ASN 040102 und Verschiebung des anlageninternen Mengengerüsts
- Annahme und Zwischenlagerung von Dachpappenabfällen mit der AVV 170302 und 170303* als separat genehmigungsbedürftige Nebenanlage mit der Nr. 8.12 Sp. 1 nach Anhang zur 4. BImSchV
- Betrieb eines 7 m³ (=7.000 l) Dieseltanks im Bereich Eigenbedarfstankstelle
- Änderung der Flurstücksnummer (Teilung 503/20 in 503/75 und 503/76)

Mit Schreiben des TLVwA vom 07.11.2012 wurde der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH mitgeteilt, dass es sich bei der Annahme und zeitweiligen Zwischenlagerung von Dachpappenabfällen mit der AVV 170302 und 170303* gem. Ihres Antrages vom 16.05.2012 nicht um eine Nebenanlage zur bestehenden Kompostanlage handelt, da die neu beantragte Zwischenlagerung von Dachpappenabfällen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem bisherigen Tätigkeitsschwerpunkt (Kompostierung und Trockenfermentation) steht.

Die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfälle (Dachpappenabfälle) wurde somit von diesem Verfahren abgekoppelt und als separates Genehmigungsverfahren unter der Registrier-Nr.: 48/12 weiter geführt.

Mit Schreiben der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH vom 17.04.2014 wurden die folgenden Änderungsgegenstände zurückgezogen:

- Ergänzung des Abfallinputs für den Anlagenbereich Kompostierung um die ASN 190501, 190502, 190812
- Ergänzung des Anlageninputs an der Trockenfermentationsanlage durch die ASN 040102 und Verschiebung des anlageninternen Mengengerüsts

Damit werden diese gegenstandslos und von dieser Genehmigung nicht mehr erfasst.

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 16 BImSchG beinhaltet somit noch

- die Erhöhung der Durchsatzleistung der Trockenfermentationsanlage auf bis zu 30.000 t/a ohne Veränderung der Durchsatzleistung der genehmigungsbedürftigen Gesamtanlage von 80.000 t/a durch

- entsprechende Verringerung der Durchsatzleistung der Kompostanlage auf 50.000 t/a
- den Betrieb eines mobilen Windsichters
 - den Betrieb eines 7 m³ (7.000 l) Dieseltanks im Bereich der Eigenbedarfstankstelle
 - die Änderung der Flurstücksnummer (Teilung 503/20 in 503/75 und 503/76).

Bei der o. g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Kompostanlage, welche mit Genehmigungsbescheid 28/97 vom 12.12.1997 gem. § 4 BImSchG bereits mit einer Durchsatzleistung von 80.000 t/a durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt wurde.

Wesentliche Änderungen der Anlage gem. § 16 BImSchG wurden mit Bescheid 78/04 vom 28.11.2006 (Errichtung Trockenfermentation und Biogasanlage), 154/07 vom 27.06.2008 (Ersatz Verbrennungsmotoren an Biogasanlage, Erweiterung Abfallarten in Trofa, Wasserbedüsung Annahmehunker, Trocknungseinrichtung Baum- und Strauchschnitt) sowie 20/09 vom 11.05.2010 (Erweiterung Abfallarten in Trofa) genehmigt.

Es erfolgten im Weiteren angezeigte Änderungen der Anlage, die mit Bescheid Anz. 102/99 vom 22.02.2000, Anz. 51/00 vom 04.09.2000, Anz. 03/01 vom 08.02.2001, Anz. 22/02 vom 19.04.2002, Anz. 50/07 vom 24.04.2007, Anz. 61/08 vom 12.08.2008, Anz. 46/09 vom 23.06.2009 und Anz. 09/10/A vom 22.03.2010 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt beschieden wurden.

Die Umschlüsselung der Abfallschlüsselnummern auf Grund § 2 Abs. 1 Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses erfolgte mit Bescheid 026/01/AVV vom 02.02.2002 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 BioAbfV wurde mit Bescheid Az.: 430.21-8723.03-011/08 vom 17.11.2008 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilt.

Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen (Schreiben der Firma GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH vom 03.09.2012, eingegangen am 05.09.2012) erfolgte mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) vom 12.10.2012 die Eröffnung des Verfahrens sowie die Beteiligung der Fachbehörden nach § 10 Abs. 5 BImSchG.

Folgende Behörden wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abfallwirtschaft

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Genehmigungen Immissions-, Strahlenschutz und Gentechnik, Bereich Lärm
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Umweltamt, untere Immissionschutzbehörde
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Umweltamt, untere Abfallbehörde
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Umweltamt, untere Wasserbehörde
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV), Regionalinspektion Gera
- Thüringer Landesbergamt.

Die obere Raumplanungsbehörde teilte mit Schreiben vom 03.07.2012 mit, dass der Standort der Anlage sich innerhalb eines Gewerbe- und Industriegebietes, im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 „Industrie- und Gewerbegebiet West“ befindet. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale wurde mit Schreiben vom 12.10.2012 aufgefordert, eine Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen auf Grundlage des § 11 der 9. BImSchV i.V.m. § 36 BauGB abzugeben.

Mit Schreiben der Stadt Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt, vom 13.11.2012 teilte diese dem TLVwA mit, dass das Vorhaben im Bauausschuss vorgestellt werden soll und die Stellungnahme der Stadt danach dem TLVwA zugesandt wird.

Mit der Stellungnahme der Stadt Saalfeld/Saale, Erster Beigeordneter, vom 17.12.2012 teilte diese dem TLVwA mit, dass der Ausschuss sich gegen das beantragte Vorhaben entschieden hat. Zur Begründung wurde angeführt, dass durch die Erweiterung des Betriebes eine Steigerung der bereits heute von der Anlage ausgehenden negativen Emissionen befürchtet wird.

Daraufhin wurde die Stadt Saalfeld/Saale mit Schreiben des TLVwA vom 24.01.2013 mitgeteilt, dass die Stadt keine hinreichenden Gründe zur Versagung des Einvernehmens vorgebracht hat und somit nochmals um Vorlage des Einvernehmens gebeten wird.

In dem daraufhin erfolgten Schreiben des ersten Beigeordneten der Stadt Saalfeld vom 26.03.2013 wurde dem TLVwA mitgeteilt, dass die ablehnende Stellungnahme vom 17.12.2012 aufrecht erhalten wird. Eine detaillierte Begründung durch die Stadt Saalfeld erfolgte auch mit diesem Schreiben nicht.

Mit nochmaligem Schreiben des TLVwA vom 28.04.2014 wurde der Stadt Saalfeld mitgeteilt, dass die GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH die Änderungsgegenstände bezüglich der Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüsselnummern zu dem Antrag auf wesentliche Änderung zurückgezogen hat, der Änderungsantrag der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH nunmehr keine Aufnahme zusätzlicher Abfallinputstoffe in die Anlage beinhaltet und Antragsgegenstand nun lediglich eine Verschiebung des internen Mengengerüsts durch Erhöhung der Durchsatzleistung in die Trockenfermentationsanlage mit einer entsprechenden Verringerung der Durchsatzleistung der Kompostanlage beinhaltet. Es wurde der Stadt ebenfalls mitgeteilt, dass somit nicht mit einer Verschlechterung der Situation (insbesondere der Geruchssituation), sondern vielmehr mit einer Verbesserung am Standort zu rechnen ist.

Aufgrund dieses geänderten Antragsgegenstandes wurde durch das TLVwA, Ref. 420, mit v. g. Schreiben vom 28.04.2014 nochmals die Stadt Saalfeld beteiligt, da diese bisher kein Einvernehmen zu dem Antrag auf wesentliche Änderung der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH am Standort Saalfeld/Gorndorf erteilt hatte.

Die Stadt Saalfeld, Erster Beigeordneter, teilte daraufhin mit Schreiben vom 20. Mai 2014 dem TLVwA mit, dass das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt wird, ohne konkrete Gründe zu benennen.

Mit Schreiben des TLVwA vom 17.07.2014 wurde die Stadt Saalfeld auf Grundlage des § 70 Abs. 3 Satz 1 ThürBauO angehört. Es wurde dieser Gelegenheit gegeben, erneut und nun abschließend, über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Die Stadtverwaltung Saalfeld wurde nochmals aufgefordert, eine Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen auf Grundlage des § 11 der 9. BImSchV i.V.m. § 36 BauGB zum Antrag der GEMES abzugeben. Es wurde der Stadt mitgeteilt, dass das TLVwA beabsichtigt, die Genehmigung zu erteilen und im Rahmen dieser Genehmigung das fehlende gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld teilte daraufhin dem TLVwA mit Schreiben vom 28. Juli 2014 mit, dass die Stadt Saalfeld an ihrer ablehnenden Stellungnahme festhält; das fehlende Einvernehmen wurde nicht ersetzt.

Konkrete Gründe, die eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtfertigen, wurden durch die Stadt Saalfeld/Saale nicht vorgebracht.

Aufgrund dessen, dass die zur Änderung vorgesehene Trockenfermentationsanlage, als selbst genehmigungsbedürftige Anlage, durch die mit der beantragten Änderung vorgesehene Erhöhung der Leistungsgrenze vormals in die Spalte 1 der Nr. 8.6b) des Anhangs zur 4. BImSchV – jetzt – Nr. 8.6.2.1, gekennzeichnet mit „G“ und „E“ - einzuordnen ist, bedurfte das

Vorhaben gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgte am 03.12.2012 im Thüringer Staatsanzeiger (Nr. 49/12, S. 2479) sowie in der örtlichen Tageszeitung der Stadt Saalfeld.

Der Antrag und die Unterlagen wurden form- und fristgerecht vom 11.12.2012 bis zum 10.01.2013 in der Stadtverwaltung Saalfeld, Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld und im Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV/Umwelt, Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik, Weimarplatz 4, 99423 Weimar zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten an den v. g. Stellen vom 11.12.2012 bis zum 24.01.2013 schriftlich erhoben werden. Gegen das Vorhaben gingen bis zum Ende der Einwendungsfrist eine Sammeleinwendung vom 17.01.2013 mit 302 Unterschriften sowie eine Einwendung des NABU, Landesverband Thüringen, vom 23.01.2013 ein.

Folgende Themen waren Inhalt der Einwendungen:

- Verfahrensfehler
- Immissionsschutz: bestehende Geruchsbelästigung, Zusatzbelastung durch Gerüche / Luftschadstoffe; Lärmzunahmen
- Gewässerschutz
- Natur- und Landschaftsschutz.

Der Erörterungstermin zur Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG fand am 25. Februar 2013 im Großen Saal im Bürger- und Behördenhaus in Saalfeld statt.

Die Entscheidung gem. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren) über die Durchführung des Erörterungstermins wurde hierzu rechtzeitig vorher am 11.02.2013 im Thüringer Staatsanzeiger (Nr. 06/13, S. 354) sowie in der örtlichen Tageszeitung der Stadt Saalfeld veröffentlicht.

Über den Erörterungstermin wurde ein Wortprotokoll gefertigt.

Den Beteiligten und den Einwendern, die eine entsprechende Anforderung gestellt haben, wurde eine Abschrift des Protokolls zugesendet.

Die Würdigung und Prüfung der Einwendungen erfolgt im Teil II dieses Abschnittes.

Im Zuge der Vorbereitung des Erörterungstermines fand am 19.02.2013 im TLVwA eine gemeinsamen Besprechung (Ing.büro Dr. Aust&Partner, Frau Lindner; GEMES, Herrn Dr. Voß; TLVwA 420, Fr. Fricke, Fr. Mahr) statt, in welcher die GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH darauf

hingewiesen wurde, dass für die im Rahmen der wesentlichen Änderung beantragten neuen Abfallarten eine Sicherheitsleistung zu erheben ist. Ebenso ist für die Kompostanlage der Stand der Technik nach TA Luft einzuhalten, was bedeutet, dass die Haupttrotte einzuhausen ist. Von Seiten des TLVwA wurde dargelegt, dass unter Berücksichtigung der Hinweise zu den erheblichen Geruchsbeschwerden, die im Zuge der Auslegung des Vorhabens von zahlreichen Einwendern vorgebracht wurden, nach Auffassung des TLVwA auch keine Ausnahme möglich ist.

Herr Dr. Voß führte hierzu aus, dass die Anlage eine quasidynamische Vorrotte sowie eine Wasserbedüsung im Annahmehbereich besitzt und somit doch der Stand der Technik erfüllt ist.

Er bat jedoch die Problematik zum Stand der Technik sowie Erhebung einer Sicherheitsleistung nach dem Erörterungstermin zu besprechen.

In der daraufhin erfolgten Beratung des TLVwA (Ref. 420), der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (LRA) und der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH am 15.05.2013 wurde dieser von Seiten des TLVwA noch einmal ausführlich dargelegt, dass für Kompostierungsanlagen der Stand der Technik (Betreiberpflicht gem. § 5 BImSchG) nach TA-Luft Ziff. 5.4.8.5. gilt. Es musste festgestellt werden, dass die Anlage nicht dem Stand der Technik entsprechend betrieben wird.

Der Stand der Technik entsprechend TA Luft hätte für Altanlagen bis spätestens 30.10.2007 umgesetzt werden müssen.

Die TA-Luft Ziff. 5.4.8.5 Buchstabe c) Satz 1 i.V.m. Satz 3 fordert bei Anlagen mit einer Durchsatzleistung von 10.000 t/a und mehr „Bunker“ bzw. Annahmehbereich sowie die Haupttrotte geschlossen auszuführen. Eine geschlossene Ausführung heißt i. d. R. Tunnel- oder Containerausführung.

Es gibt somit keinen Ermessensspielraum hinsichtlich einer geschlossenen Ausführung von Bunker (Annahme) und Haupttrotte.

In dem Zusammenhang erfolgte ebenfalls der Verweis, dass die Anlage nun auch unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt und somit auch die Anforderungen an die „Best verfügbare Technik“ (EU-Recht) erfüllen muss.

Die GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH bat daraufhin um „Bedenkzeit“ und Rückäußerung in 8 Wochen. Auf ihre Bitte wurde diese Frist bis zum 19.08.2013 verlängert.

Mit Schreiben der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH vom 19.08.2013 teilte sie dem TLVwA mit, dass ein Beratungstermin im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (LRA) stattfinden soll, in dem diese ihre Vorstellungen erläutern wird. Im Ergebnis dieser Beratung im LRA am 27.08.2013 bat die GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH um einen Termin mit dem Abteilungsleiter 4 im TLVwA, um ihre Vorstellungen im Hinblick auf die Umsetzung des Standes der Technik in der Kompostierungsanlage in Saalfeld/Gorndorf darzulegen.

Entsprechend des Diskussionspapiers der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH sollte Gesprächsinhalt jedoch vorrangig der Vorschlag zur

Durchführung eines Versuchsprojektes der emissionsarmen Steuerung der offenen Mietenkompostierung durch Steuerung des biologischen Prozesses (z. B. durch ausreichendes Strukturmaterial) sein. Derartige Untersuchungen würden derzeit im Land Brandenburg durchgeführt.

Eine solche Beratung wurde von Seiten des TLVwA als nicht zielführend erachtet.

Zur Einholung weiteren Sach- bzw. Fachverständes wurde durch das TLVwA, Ref. 420, mit Schreiben vom 04.11.2013 das Umweltbundesamt (UBA) als zentrale Umweltbehörde einbezogen und um Mitteilung zum Stand der Technik bei Kompostierungsanlagen gebeten.

In seinem Antwortschreiben vom 06.12.2013 positioniert sich das UBA eindeutig, dass für Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Anlagen nach Nr. 8.5, Anhang 1 zur 4. BImSchV) der Stand der Technik gem. TA Luft gilt. Für Altanlagen die vor Inkrafttreten der TA Luft errichtet wurden gilt die Allgemeine Sanierungsfrist (nach 6.2.3.3 TA Luft) wonach alle Anforderungen spätestens bis zum 30.10.07 erfüllt werden sollten.

Zu Ausnahmen im Einzelfall, verweist das UBA auf die Empfehlungen des Umweltministeriums in Nordrhein-Westfalen.

Im speziellen Fall der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH hält das UBA eine Ausnahme von der geschlossenen Ausführung für große Anlagen mit einer Durchsatzleistung von 80.000 Mg/Jahr, die zudem nicht ausschließlich Grün- und Gartenabfälle kompostieren und weniger als 500 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt sind, für nicht begründbar.

Daraufhin wurde mit Schreiben des TLVwA, Ref. 420, vom 09.12.2013 das Ref. 400 (Überwachung) um Auskunft gebeten, ob die Einhaltung des Standes der Technik für die Kompostanlage der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH in Saalfeld-Gorndorf zu fordern ist, bzw. ob Ausnahmetatbestände oder gar ein Versuchsvorhaben, entsprechend den Vorstellungen der GEMES, möglich sind.

In seinem Antwortschreiben vom 23.01.2014 teilt das Ref. 400 dem Ref. 420 mit, dass ein atypischer Einzelfall, um vom Stand der Technik gem. TA Luft abweichen zu können, hier nicht vorliegt. Auch die Durchführung eines Versuchsvorhabens wird aufgrund der Anlagenkonstellation problematisch gesehen.

Mit Schreiben vom 21.01.2014 teilte das TLVwA, Ref. 420, der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH im Rahmen der Anhörung gem. § 28 ThürVwVfG mit, dass die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, den Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Kompostierungsanlage auf dem Grundstück in der Gemeinde 07318 Saalfeld, Schlackenstraße 4, Gemarkung Saalfeld-Gorndorf, abzulehnen, da die Anlage nicht dem Stand der Technik entspricht.

Der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. um Rückäußerung bis zum 14.02.2014 gegeben.

Daraufhin bat die GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH mit Schreiben vom 07.02.2014 um einen weiteren Besprechungstermin sowie um Prüfung, ob die Genehmigung nur für die Trockenfermentation erteilt werden könnte, wenn die Anträge für die Kompostierung zurückgezogen werden.

Diese Beratung fand am 16.04.2014 im TLVwA statt. In dieser Beratung wurden die Möglichkeiten der weiteren Vorgehensweise, konkret für die Anlage am Standort Saalfeld-Gorndorf diskutiert. Von Seiten des TLVwA wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Genehmigung für die Kompostierung nicht erteilt werden kann, da die Anlage nicht dem Stand der Technik entspricht.

Die Genehmigung für die Trockenfermentation könnte grundsätzlich erteilt werden, ein Problem wird jedoch darin gesehen, dass der Stoffstrom aus der Trockenfermentation wieder in die Kompostierung geht. Da hier auch eine zusätzliche Abfallschlüsselnummer in die Anlage aufgenommen wird, kann dem durch die Genehmigungsbehörde nicht zugestimmt werden.

Im Ergebnis der Beratung erklärte die GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH, dass sie den Antrag für die Kompostierung zurückziehen wird.

Bezüglich der Genehmigung für die Trockenfermentation soll der Antrag auf Aufnahme einer zusätzlichen Abfallschlüsselnummer ebenfalls zurückgezogen werden. Somit könne auch der Antrag für die Trockenfermentation genehmigt werden. Der Antrag umfasst somit lediglich die Verschiebung des anlageninternen Mengengerüsts zugunsten der Trockenfermentation, ohne die Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüssel-Nummern in die Anlage.

Daraufhin wurden mit Schreiben der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH vom 17.04.2014 die Änderungsgegenstände Ergänzung des Abfallinputs für den Anlagenbereich Kompostierung um die ASN 190501, 190502, 190812 sowie Ergänzung des Anlageninputs an der Trockenfermentationsanlage durch die ASN 040102 zurückgezogen.

Der Antragsgegenstand bezieht sich somit lediglich noch auf die Erhöhung der Durchsatzleistung der Trockenfermentationsanlage auf bis zu 30.000 t/a ohne Veränderung der Durchsatzleistung der genehmigungsbedürftigen Gesamtanlage von 80.000 t/a durch entsprechende Verringerung der Durchsatzleistung der Kompostanlage, den Betrieb eines mobilen Windsichters, den Betrieb eines 7 m³ (7.000 l) Dieseltanks im Bereich der Eigenbedarfstankstelle sowie die Änderung der Flurstücksnummern durch Teilung dieser, hier: von 503/20 in 503/75 + 503/76.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die wesentlich zu ändernde Anlage, Kompostanlage der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH auf dem Standort in Saalfeld-Gorndorf, ist in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG – Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)) in der Anlage 1 des UVPG unter Nr. 8.4.1 Sp. 2 Buchstabe „A“ sowie unter Nr. 1.3.2 Sp. 2 Buchstabe „S“ aufgeführt.

Da diese Anlage unter der Nummer Nr. 8.4.2 sowie unter Nr. 1.3.2 jeweils in Spalte 2 in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt ist, hat die Genehmigungsbehörde auch im Falle einer wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage die Auswirkungen dieser Änderung auf die Umwelt bzw. die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nach den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen.

Vorhaben der Spalte 2 des Anhangs 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern gemäß § 3 c UVPG einer Vorprüfung des Einzelfalles.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit bestand für das o. g. Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dieses Ergebnis wurde am 20.08.2012 im Thüringer Staatsanzeiger (Ausgabe 0034/2012) veröffentlicht.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben des TLVwA (Az.: 420.31-8711-19/12) vom 22.08.2014 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92)) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

Mit Schreiben vom 03.09.2014 teilte die Antragstellerin dem TLVwA mit, dass sie sich mit Inhalt und Umfang des Bescheides einverstanden erklärt.

II.

Erörterung der Einwendungen

Gem. § 14 der 9. BImSchV wurde am 25.02.2013 ein Erörterungstermin in Saalfeld durchgeführt. Dieser Erörterungstermin diente dazu, die rechtzeitig

erhobenen Einwendungen, zu erörtern. Hierbei wurde denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Von der federführenden Behörde, dem TLVwA, wurden dazu diejenigen am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden geladen, deren Belange durch die Einwendungen berührt wurden.

Die Aspekte der Einwendungen wurden eingehend geprüft und finden sowohl in den Nebenbestimmungen, als auch in der Begründung Berücksichtigung.

Behandlung der Nebenbestimmungen im Einzelnen:

1. Verfahrensfehler

die Auslegungszeit wurde durch die Weihnachtsfeiertage und Neujahr erheblich um ca. 1 Woche verkürzt; es ist zu prüfen, ob das Verfahren nicht durch erneute Auslegung neu in Gang gesetzt werden müsse

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV sind die Unterlagen nach Bekanntmachung des Vorhabens 1 Monat auszulegen. Die Fristberechnung erfolgt nach § 31 des ThürVwVfG i. V. m. den § 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese Vorschriften regeln insbesondere Fristbeginn und Fristende sowie, wie mit einem Fristende umzugehen ist, wenn es auf einen Sonntag, auf einen Feiertag, auf einen Sonnabend fällt. Das Gesetz regelt auch nicht, wie viele Sonn- und Feiertage innerhalb dieser Frist liegen dürfen. Das bedeutet im Umkehrschluss, es ist per Gesetz nicht relevant, wie viele Feiertage, Sonntage, Samstage innerhalb der Frist liegen, ausschlaggebend sind allein Fristbeginn und Fristende. Insofern muss nicht berücksichtigt werden, ob und wie viele Feiertage innerhalb der Frist liegen.

2. Immissionsschutz

2.1 bestehende Geruchsbelästigung, Zusatzbelastung durch Gerüche / Luftschadstoffe

- *geringer Abstand zur nächsten Wohnbebauung*
- *unzumutbare Geruchsbelästigung in der Ortslage Alt-Gorndorf durch die bestehende Anlage, insbesondere bei Windstille oder bei Ostwind, besonders aber im Sommer*
- *Zunahme der Geruchsbelästigungen durch die Hinzunahme neuer Inputstoffe*

Eine bereits bestehende Beschwerdesituation in dem Ausmaß war dem TLVwA bisher nicht bekannt. Nach Aussage des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt wurden in den vergangenen 2 Jahren sporadisch einzelne Beschwerden vorgetragen, allerdings lediglich von einem Einwender. Hier habe das Landratsamt unmittelbar reagiert und mit dem Betreiber der Kompostanlage nach einer Problemlösung gesucht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde von folgenden Randbedingungen ausgegangen:

Für die Genehmigung 28/97 des TLVwA vom 12.12.1997 wurde eine Ausbreitungsrechnung für Geruch durchgeführt. Im Ergebnis wurde eine Geruchsstundenhäufigkeit von 9,2 % an der nächsten Wohnbebauung errechnet. Gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) ist eine Geruchsstundenhäufigkeit von 10% in Wohn- und Mischgebieten zulässig.

Entsprechend der Nebenbestimmung 2.1.24 der Genehmigung 28/97 sind zudem Messungen des Geruchsminderungsgrades nach der Inbetriebnahme des Biofilters, nach Austausch des Filtermediums sowie wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen. Diese ergaben bisher nach Aussage der Überwachungsbehörde (Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, untere Immissionsschutzbehörde) keine Beanstandung.

Auch im Rahmen der Genehmigung 78/04 vom 28.11.2006 (Errichtung Trockenfermentationsanlage und Biogasanlage) sowie 154/07 vom 27.06.2008 (Änderungsgenehmigung BHKW und Trockenfermentationsanlage) wurden Ausbreitungsrechnungen durchgeführt. Hierbei wurde eine Geruchsstundenhäufigkeit an den Wohnhäusern unterhalb der Schlackehalde von 10%, im Bereich Gorndorf von 6% und im Bereich Röblitz von ca. 1 % ermittelt.

Demensprechend wurde auch durch Errichtung der Trockenfermentation und des BHKW eine Geruchsstundenhäufigkeit von 10% nicht überschritten.

Mit der erneut beantragten Genehmigung war eine Verschiebung des Mengengerüstes durch Erhöhung der Durchsatzleistung der Trockenfermentationsanlage (als geschlossenes System) und damit eine Verringerung der Durchsatzleistung der Kompostanlage (als offenes System) verbunden. Es konnte somit von einer Verbesserung (und nicht von einer Verschlechterung) der Geruchssituation am Standort, ausgegangen werden, da (entsprechend den Genehmigungsunterlagen) aufgrund der hohen Ableithöhe über die Kamine, die Trockenfermentationsanlage keinen Beitrag zu den Geruchsemissionen leistet.

Durch den Vortrag der Einwender im Erörterungstermin stellte sich heraus, dass der Hauptteil der Geruchsbelästigung von dem Fertigkompost-Lager der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH ausgeht. Dieses Fertigkompost-Lager wurde allerdings durch die untere Bauaufsicht des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt mit Baugenehmigung 11-0109/4 vom 21.03.2011 genehmigt und unterlag somit nicht der immissionsschutzrechtlichen Überwachung. Inzwischen wurde dieses Fertigkompostlager beräumt, sodass von diesem keine Gerüche mehr ausgehen.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurde von Seiten des TLVwA der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH mitgeteilt, dass für die Anlage der Stand der Technik gilt; die Anlage ist entsprechend zu ertüchtigen. Die Änderung, die Kompostierungsanlage betreffend sei nicht genehmigungsfähig, weil die Anlage nicht dem Stand der Technik entspricht (siehe auch Pkt. 6. unter I.).

Mit Schreiben der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH vom 17.04.2014) hat diese daraufhin die Änderungsgegenstände Ergänzung des Abfallinputs für den Anlagenbereich Kompostierung um die ASN 190501, 190502, 190812 sowie Ergänzung des Anlageninputs an der Trockenfermentationsanlage durch die ASN 040102 und Verschiebung des anlageninternen Mengengerüsts zurückgezogen. Mit der Genehmigung ist nunmehr keine Aufnahme zusätzlicher Abfall-Inputstoffe verbunden.

2.2 Herkunft des Materials

anhand der Kennzeichen der Lieferfahrzeuge ist abzuleiten, dass eine große Menge an Einsatzstoffen aus entfernten Regionen angeliefert wird

Bezüglich der Herkunft des Materials bzw. der Akquirierung der Abfälle wurden in den vorangegangenen Genehmigungen keine Nebenbestimmungen festgelegt. Gleichwohl hat das Inputmaterial aber die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen, hinsichtlich Art und Zusammensetzung, Inhaltsstoffe etc. der bisherigen Genehmigungen, zu erfüllen.

2.3 Lärmzunahmen

durch den Betrieb des Windsichters werden zusätzliche Lärmbelastungen erwartet

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Industrie- und Gewerbegebiet Maxhütte West“ des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn wurden flächenbezogene Schalleistungspegel von 65 dB(A) pro m² am Tag und 45 dB(A) pro m² in der Nacht festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Durch das beantragte Vorhaben ergibt sich durch den Betrieb eines mobilen Windsichters eine neue Schallquelle. Mit den Antragsunterlagen wurde belegt, dass diese zusätzliche Schallquelle zu keiner Erhöhung des bisherigen Schalleistungspegels führt. Diese neue Schallquelle ist nicht relevant, gegenüber den vorherigen Schallquellen der Anlage. Es werden weiterhin die im Bebauungsplan festgelegten Werte eingehalten; der Nachbarschaftsschutz wird somit gewährleistet.

Unter Berücksichtigung des Lärmschutzes wurde im Erörterungstermin durch die Antragstellerin zudem zugesichert, dass diese prüft, für den Windsichter einen Standort nicht in nächster Nähe der Wohnbebauung zu wählen. Damit wären noch zusätzlich Belange des Lärmschutzes berücksichtigt und weitergehende Maßnahmen realisiert.

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt kann ferner Nachweismessungen zur Einhaltung der festgelegten Emissionswerte fordern.

3. Gewässerschutz

alter Tiefbrunnen in unmittelbarer Nähe der Halde, für den eine Gefährdung durch die Anlage nicht auszuschließen ist sowie Altbergbaugebiet, wodurch ggf. Grundwasserverunreinigungen durch die Anlage zu befürchten sind

Gegenüber dem bisherigen Zustand zum Wasserhaushalt ergeben sich durch die beantragte Änderungsgenehmigung keine Änderungen der bestehenden Anlage. Alle anfallenden Sicker- und Niederschlagswässer sind auf einer dichten Fläche und über die entsprechenden Sammelteiche zu sammeln und einer Wiederverwertung innerbetrieblich zuzuführen, d. h. alle Sickersäfte oder anfallenden Wässer fallen nicht im Output als Abwasser dieser Art an. Ausgenommen hiervon sind Wässer, die abgefahren werden.

Im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde ebenfalls das Thüringer Landesbergamt um Stellungnahme gebeten. Dieses hat für das Altbergbaugebiet zum Bebauungsplan Nr. 6 „Maxhütte West“ sowie zum Vorhaben- und Erschließungsplan Kompostanlage der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH bereits mehrfach Stellung genommen. Das Thüringer Landesbergamt sieht keine Gründe, die einer Genehmigung entgegenstehen, es empfiehlt lediglich, eine Bebauung außerhalb des Altbergbaugebietes vorzunehmen. Eine Bebauung findet im Rahmen dieser Genehmigung jedoch nicht statt.

4. Natur- und Landschaftsschutz

es werden Auswirkungen auf die vom NABU-Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt e.V. betreuten Grundstücke 360/39 und 360/40 der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe in der Gemarkung Saalfeld-Gorndorf in ca. 1 km Entfernung befürchtet

Die Genehmigungsunterlagen wurden durch die untere Naturschutzbehörde geprüft. Diese Prüfung ergab, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die beantragte Änderung der Anlage keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, da sich der Standort der Anlage nicht verändert und eine Versiegelung zusätzlicher Flächen nicht erfolgt. Zudem gibt es im Radius von einem Kilometer kein schützenswertes Ökosystem.

(Der Einwender war am Erörterungstermin nicht anwesend.)

III.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Artikel 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBl. 566) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass von Genehmigungsbescheiden der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV und somit auch zuständige Behörde für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) sowie der Nummer 8.5.1 (ehemals Nr. 8.5 Spalte 1, nunmehr gekennzeichnet mit „G“ und „E“) des Anhangs zur der 4. BImSchV i.V.m. der Nummer 8.6.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV (ehemals Nr. 8.6 b) Sp.1), durch Mengenerhöhung nach der Änderung, i.V.m. der Nummer 1.2.2.2 einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung gem. § 3c UVPG erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat, Deshalb bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern zu besorgen sind.

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das fehlende gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 70 ThürBauO durch die Genehmigungsbehörde ersetzt.

Das gemeindliche Einvernehmen und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen die eine Versagung des Einvernehmens nach

- § 31 BauGB (regelt Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes),
§ 33 BauGB (regelt die Zulässigkeit eines Vorhabens während der Aufstellung eines Bebauungsplanes),
§ 34 BauGB (regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile),
§ 35 BauGB (regelt das Bauen im Außenbereich)
rechtfertigen, sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung einer bereits bestehenden Anlage. Diese befindet sich innerhalb eines Gewerbe- und Industriegebietes, im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 „Industrie- und Gewerbegebiet Maxhütte West“.

Auch die Gründe, welche die Gemeinde in Ihrem ersten Schreiben, vom 17.12.2012 vorgebracht hat, dass *„...durch die Erweiterung des Betriebes der Anlage eine Steigerung der bereits heute von der Anlage ausgehenden negativen Emissionen befürchtet wird“* rechtfertigen nicht eine Versagung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB.

Die Prüfung, ob von der Anlage negative Umwelteinwirkungen ausgehen obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde. Diese kann für ihre Beurteilung die entsprechenden Nachweise verlangen und entsprechenden Fachverstand einholen und bezieht gleichwohl die Behörden ein, deren Belange von dem Vorhaben betroffen werden.

Durch die Rücknahme von Antragsgegenständen umfasst das Vorhaben nun lediglich eine Erhöhung der Durchsatzleistung in die Trockenfermentationsanlage, wodurch sich die Durchsatzleistung der Kompostanlage entsprechend verringert, den Betrieb eines mobilen Windsichters und eines 7 m³ Dieseltanks sowie die Änderung der Flurstücksnummern durch Teilung.

Insofern ist nicht mit erhöhten Emissionen am Standort zu rechnen. Für die Geruchsemissionen wird ggf. mit einer Abnahme der Emissionen gerechnet, da nun ein nicht geringer Teil des Abfallstromes direkt in der Trockenfermentationsanlage (als geschlossenes System) und nicht mehr in der Kompostanlage behandelt wird.

Das Argument der Gemeinde entbehrt somit jeglicher Grundlage.

Da die Gemeinde keine hinreichenden Gründe vorgebracht hat, die eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtfertigen, ist dieses durch die Genehmigungsbehörde gem. § 70 ThürBauO zu ersetzen.

Von der Notwendigkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens wurde die Stadt Saalfeld/Saale unter Erläuterung der Gründe mit Schreiben des TLVwA, Az.: 420.31-19/12, vom 17.07.2014 unterrichtet und damit gem. § 70 (3) ThürBauO gehört.

Mit Schreiben vom 28.07.2014 teilte der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale dem TLVwA mit, dass die Stadt Saalfeld ihre ablehnende Stellungnahme aufrechterhält.

Da die Gemeinde Saalfeld/Saale keine Gründe vorgebracht hat, die eine Versagung des das gemeindlichen Einvernehmens gem. §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB rechtfertigen, wird dieses somit gem. § 70 ThürBauO durch die Genehmigungsbehörde ersetzt.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die unter 2.1. aufgeführten Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung in Pkt. 3 dieses Bescheides, hier speziell zur Staubminderung, waren zum Schutz vor Beeinträchtigungen der Mitarbeiter sowie der angrenzenden Wohnbevölkerung durch diffuse Staubemissionen bzw. Staubbiederschlag festzulegen.

Die Nebenbestimmung 2.1.6 dient in Ergänzung dazu, die Flexibilität für den Anlagenbetreiber zu wahren, um aus betrieblichen Gründen variabel zu sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 4, 6, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) i.V.m. § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03.12.2001 (GVBl., S. 456) zuletzt geändert am 13.03.2013 (GVBl., S 68) i.V.m. der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297) geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis – hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.2 sowie die Nr.: 2.1.7.

Die Gebühr für die öffentliche Leistung berechnet sich nach der ThürVwKostOMLFUN und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis – hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.2 sowie die Nr.: 2.1.7. Nach Nr. 2.1.2.2 dieses Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2,5 % der Investitionskosten, mindestens aber 1.500 EURO als Grundlage heranzuziehen. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtinvestitionskosten von 70.000 EURO für die Anlage einschließlich Mehrwertsteuer. Daraus errechnet sich eine Gebühr i.H.v. 1.750,00 €.

Weiterhin sind Gebühren für die Durchführung des Erörterungstermines zu erheben. Nach Nr. 2.1.7 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur ThürVwKostOMLFUN betragen diese je Tag 1.000 €.

Damit ergibt sich eine Gesamtgebühr i. H. v. 2.750,00 €.

Gemäß § 11 ThürVwKostG sind Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen in angefallener Höhe zu erstatten:

- Kosten der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0034/2012 vom 20.08.2012 i.H.v. 566,77 €
- Kosten der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens § 8 Abs. 1 Satz 1 der 9. BlmSchV im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0049//2012 vom 03.12.2012 i.H.v. 719,07 €
sowie in der im Bereich des Standortes verbreiteten örtlichen Tageszeitung „Ostthüringer Zeitung“ am 03.12.2012 i.H.v. 738,92 €
- Kosten der öffentlichen Bekanntmachung über die Entscheidung der Durchführung eines Erörterungstermines gem. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0006/2013 vom 11.02.2013 i.H.v. 273,75 €
sowie in der im Bereich des Standortes verbreiteten örtlichen Tageszeitung „Ostthüringer Zeitung“ am 11.02.2013 i.H.v. 164,93 €.

Daraus ergibt sich die Gesamthöhe für Auslagen von 2.463,44 €.

Es ergibt sich somit eine Gesamthöhe für Gebühren und Auslagen von 5.213,44 €.

Die noch anfallenden Kosten der Bekanntmachung dieser Genehmigung nach § 21a der 9. BlmSchV werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten

beizufügen. Insbesondere ist gem. § 5 Abs. 3 Punkt 3 die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten.

3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, mindestens 1 Monat bevor mit einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage begonnen werden soll, dies schriftlich der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen. Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der wesentlich geänderten Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
8. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde hat nach BImSchG die Möglichkeit, eine Nachweismessung zur Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.2.1 festgelegten Lärmemissionswerte zu fordern.
9. Die für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde nach dem BImSchG ist das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, Schwarzburger Chaussee 12 in 07407 Rudolstadt (gemäß Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) vom 6.

April 2008 (GVBl. 2008, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBl. 566).

10. Die in der Anlage anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des § 9 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und § 3 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) i. d. F. d. B. vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 275) getrennt zu halten und zu verwerten bzw. zu beseitigen.
11. Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallbeseitigung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle zu beseitigen.
12. Abfälle zur Beseitigung sind gem. § 17 KrWG i.V.m. § 2 ThürAbfG dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen.
13. Bei Ausbringung der erzeugten Komposte bzw. Gärrückstände aus der wesentlich geänderten Anlage ist der Grundsatz der guten fachlichen Praxis beim Düngen gemäß Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen- Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
14. Der Anlagenstandort befindet sich im Bereich früherer bergbaulicher Tätigkeit. Das Thüringer Landesbergamt empfiehlt, Bebauung außerhalb des Altbergbaugesbietes vorzunehmen.

6.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Fricke

Verteiler:

Urschrift:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik

Ausfertigung:

Antragsteller, GEMES Recycling GmbH

Kopie:

1. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Umweltüberwachung
2. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abfallwirtschaft
3. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser
4. Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz, Regionalinspektion Gera
5. Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Brandschutzbehörde,
6. Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Umweltamt (Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft)
7. Thüringer Landesbergamt
8. Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
9. NABU Landesverband Thüringen
10. Herrn Helmut Schilling, Saalfeld